

15546/AB
Bundesministerium vom 30.10.2023 zu 16062/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.631.416

Wien, am 30. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst und weitere Abgeordnete haben am 30. August 2023 unter der **Nr. 16062/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie ist in Ihrem Ressort die sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken in Bezug auf „geschlechtergerechte Schreibung“ geregelt? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen in Kraft gesetzt?*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen zuletzt geändert?*
- *Was waren die letzten vorgenommenen Änderungen?*

In meinem Ressort trat am 20. August 2021 mit dem Rundschreiben 14/2021 der Leitfaden „Gendergerechter Sprachgebrauch im BMKÖS“ in Kraft, um einen einheitlichen gendergerechten Sprachgebrauch im Ressort zu gewährleisten und alle Mitarbeiter:innen bei der Formulierung von geschlechterinklusiven Texten zu unterstützen. Es wurden seit dem Inkrafttreten keine Änderungen am Leitfaden vorgenommen.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) erfüllt eine wichtige Vorbildfunktion in Bezug auf Barrierefreiheit. Aus diesem Grund legt der Leitfaden die Verwendung des Gender-Doppelpunkts (z.B. Bürger:innen) als prioritäre Variante einer genderinklusiven Schreibweise für die offizielle Kommunikation nach außen fest, da diese auch eine ausreichende Barrierefreiheit (nach § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) gewährleistet – v.a. bei der Verwendung von assistiver Technologie wie z.B. „Screenreadern“.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Schriftstücke sind von den Regelungen umfasst?*
- *Existieren in Ihrem Ressort auch Regelungen, die sich auf informelle bzw. auf mündliche Kommunikation, beispielsweise auf Mails zwischen Mitarbeitern oder auf Vorträge/Referate bei Ressortveranstaltungen beziehen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das konkret? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*

Es werden alle Texte des Ressorts – von Publikationen über Schreiben (z.B. ELAK-Ausgänge) bis hin zu Beiträgen auf Websites, im Intranet bzw. in Sozialen Medien – gendergerecht verfasst.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Haben die Regelungen (Fragen 1-6) den Charakter einer Verpflichtung oder einer Empfehlung?*
- *Knüpfen sich an eine Nichtbeachtung der Regelungen (Fragen 1-6) mögliche Konsequenzen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, gab es bereits für Mitarbeiter Ihres Ressorts entsprechende Konsequenzen aufgrund der Nichtbeachtung von Regelungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“*
 - i. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
 - ii. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden in den einzelnen Fällen gezogen?*

In der offiziellen Kommunikation ist der Gender-Doppelpunkt als gendergerechte Schreibweise zu verwenden. Wenn genderneutrale Formulierungen möglich und im jeweiligen Kontext sinnvoll sind, können diese verwendet werden.

Die Mitarbeiter:innen sind angehalten sich an diese Vorgaben zu halten. Das Ressort setzt auf die Bewusstseinsbildung der Mitarbeiter:innen – es sind keine dienstrechtlichen Konsequenzen vorgesehen. Im Sinne dieser Bewusstseinsbildung sind in der informellen, individuellen Kommunikation der Gender-Doppelpunkt sowie die genderneutralen Formulierungen als Schreibweise empfohlen.

Zu Frage 9:

- *Wird in Ihrem Ressort der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit amtlicher Texte durch ein Verbot bzw. eine Empfehlung zur Vermeidung von Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung einer geschlechterübergreifenden Bedeutung Rechnung getragen?*
 - a. *Wenn nein, welche Überlegungen haben dazu geführt, den Empfehlungen des Rats der deutschen Rechtschreibung nicht Folge zu leisten?*
 - b. *Wenn nein, planen Sie nun – basierend auf der in einer aktuellen Umfrage festgestellten breiten Ablehnung des „Genders“ in der Verwaltung – eine Änderung der Richtlinien?*
 - i. *Wenn ja, bis wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchen konkreten Änderungen?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Im BMKÖS findet – wie bereits angeführt – das Rundschreiben 14/2021 mit dem entsprechenden Leitfaden Anwendung. Der Gender-Doppelpunkt ermöglicht ein größtmögliches Maß an Barrierefreiheit und die Sichtbarmachung von Geschlechtervielfalt.

Mag. Werner Kogler